

Stadt Bräunlingen

Bebauungsplan „Solarpark Agri-Photovoltaik Eichenhof“ Stadtteil Bräunlingen

**Abwägung der Behördenstellungnahmen aus der frühzeitigen
Beteiligung mit Scoping nach § 4 Abs. 1 BauGB und der frühzeitigen
Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 1 BauGB
(Beteiligungsfrist 30.10. - 01.12.2023) gemäß Beschluss vom 06.06.2024**

**Stadt Bräunlingen, Stadtteil Bräunlingen
Bebauungsplan „Solarpark Agri-PV Eichenhof“**

Stellungnahmen der Behörden und sonstigen TÖB aus der frühzeitigen Beteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB (30.10. – 01.12.2023) mit Abwägung vom 06.06.2024

Lfd. Nr.	Behörde, Stellungnahme	Abwägungsentscheidung
1	<p>Gemeindeverwaltungsverband Donaueschingen, Umweltbüro, 30.11.2023</p> <p><u>Zusammenfassung</u></p> <p>Standort: akzeptabel Naturschutz: Ergänzungsbedarf Bebauungsvorschriften: Anpassungsbedarf Grünordnung: Ergänzungsbedarf Umgang mit Wasser: keine Anmerkung Plangestaltung: keine Anmerkung Wohndichte: - Energieversorgung: - Eingriffs-Ausgleichs-Bilanz: Ergänzungsbedarf</p> <p>Es bestehen keine grundlegenden Bedenken gegen die Realisierung des Bebauungsplanes.</p> <p>A. Standort/Landschaftsbild Die Planung sieht die Errichtung einer rd. 16 ha großen PV-Freiflächenanlage auf einem Gesamtgeltungsbereich von rd. 22 ha südlich von Bräunlingen vor. Vorgesehen ist die weitere Nutzung von landwirtschaftlichen Flächen (Acker + Grünland) bei gleichzeitiger Installation senkrecht stehender Solarmodule (Agri-PV) zur Gewinnung regenerativer Energie. Eine Eingrünung ist bislang nur teilweise durch Saumstreifen und Baumpflanzungen vorgesehen. Diese sollte im Süden und Westen randlich verstärkt werden. Die Änderung des Flächennutzungsplanes erfolgt im Parallelverfahren.</p> <p>B. Naturschutz Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes sind kartierte Biotope (Feldhecken) vorhanden. Diese werden von der Bebauung ausgespart und bleiben erhalten. Die gesamte Planfläche liegt im Vogelschutzgebiet. Durch Anlage von Saum- und Altgrasstreifen soll das Nahrungsangebot für Rot-/Schwarzmilan erhöht werden. Von einer weiteren Nutzung der Agri-PV-Fläche zur Nahrungsaufnahme wird ausgegangen. Für den Wegfall von 5 Feldlerchen-Revieren sind Ausgleichsmaßnahmen erforderlich. Hierzu liegt noch keine Planung vor.</p> <p>C. Bebauungsvorschriften In der Begründung wird auf die Bedeutung des Bodenabstandes der Einfriedung von 15 cm verwiesen. Dies ist aber in den örtlichen Bauvorschriften nicht festgesetzt und sollte ergänzt werden.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Eine Eingrünung im Westen ist a) betriebstechnisch schwierig, da für die Ackerbewirtschaftung entsprechender Wendeplatz und Zufahrtsmöglichkeiten erforderlich sind. b) nur untergeordnet erforderlich, da der Blick z.B. von der Straße nur auf die Stirnseiten der Module fällt. Eine Eingrünung im Süden ist in Teilen durch die vorhandenen Hecken und Feldgehölze gegeben. Die Kulissenwirkung der Anlage soll zur Vermeidung einer Vergrämung von Feldvögeln möglichst nicht verstärkt werden.</p> <p>Zum Ausgleich werden externe Ankerflächen für die Feldlerche als CEF-Maßnahmen vorgesehen (siehe Umweltbericht S. 33).</p> <p>Die Vorschrift zum Bodenabstand von 15 cm bei Einfriedigungen ist in den örtlichen Bauvorschriften unter Ziffer 1, zweiter Satz, enthalten.</p>

**Stadt Bräunlingen, Stadtteil Bräunlingen
Bebauungsplan „Solarpark Agri-PV Eichenhof“**

Stellungnahmen der Behörden und sonstigen TÖB aus der frühzeitigen Beteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB (30.10. – 01.12.2023) mit Abwägung vom 06.06.2024

Lfd. Nr.	Behörde, Stellungnahme	Abwägungsentscheidung
	<p>Es sollte eine Rückbauverpflichtung für den Solarpark nach dem endgültigen Ende der Nutzung ergänzt werden. Formulierungsvorschlag: „Nachnutzung (§ 9 (2) BauGB) <i>Nach Nutzungsaufgabe des Solarparks ist die Fläche wieder in den Ausgangszustand, wie im Umweltbericht beschrieben, zu überführen und ohne Bewirtschaftungsauflagen wieder der landwirtschaftlichen Nutzung zur Verfügung zu stellen.“</i></p> <p>D. Grünordnung Der Grünordnungsplan wird zur Offenlage noch ergänzt. E. Regenwasser Keine Anmerkungen F. Plangestaltung Keine Anmerkungen G. Energie Nicht relevant; Projekt dient zur Erzeugung regenerativer Energie. H. Eingriffs-/Ausgleichsbilanz Die Eingriffs-/Ausgleichsbilanz wird zur Offenlage noch überarbeitet. I. Monitoring Das Monitoringkonzept ist noch auszuarbeiten.</p>	<p>Die Rückbauverpflichtung wird in Ziff. 1.1 der Bebauungsvorschriften übernommen.</p> <p>Siehe Umweltbericht S. 25</p> <p>Siehe Umweltbericht S. 27</p> <p>Siehe Umweltbericht S. 30</p>
2	<p>Stadt Donaueschingen, SG 41 Planung, 07.11.2023</p> <p>von Seiten der Stadt Donaueschingen werden dem gegenüber dem B-Plan „Solarpark Agri-PV Eichenhof“ keine Bedenken bzw. Einwände geäußert. Eigene Planungen sind vom Planvorhaben nicht berührt.</p>	<p>Kenntnisnahme</p>
3/4	<p>Landratsamt Schwarzwald-Baar-Kreis Baurechts- und Naturschutzamt 01.12.2023</p> <p>Zur 13. Änderung des "FNP Solarpark Waldhausen und Agri-PV Eichenhof" nimmt die untere Naturschutzbehörde zur frühzeitigen Beteiligung wie folgt Stellung: Der Bebauungsplan wird im Regelverfahren mit Flächennutzungsplanänderung im Parallelverfahren aufgestellt, daher verweisen wir auf die Stellungnahme zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan. Wir bedauern jedoch die Lage beider Anlagen im Vogelschutzgebiet „Baar“.</p> <p>Zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Agri-PV Eichenhof“ nimmt die untere Naturschutzbehörde zur frühzeitigen Beteiligung wie folgt Stellung: Durch den Bebauungsplan „Solarpark Agri-PV Eichenhof“ in der Gemeinde Bräunlingen soll die Realisierung einer Agri-Photovoltaikanlage auf einer Fläche von ca. 21 ha ermöglicht werden.</p>	<p>Kenntnisnahme</p>

Stadt Bräunlingen, Stadtteil Bräunlingen
Bebauungsplan „Solarpark Agri-PV Eichenhof“

Stellungnahmen der Behörden und sonstigen TÖB aus der frühzeitigen Beteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB (30.10. – 01.12.2023) mit Abwägung vom 06.06.2024

Lfd. Nr.	Behörde, Stellungnahme	Abwägungsentscheidung
	<p>Den Planunterlagen liegt ein Umweltbericht inkl. Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung, ein Artenschutzbericht und eine Natura2000-Vorprüfung als Vorentwurf bei. Der Planungsbereich befindet sich innerhalb des Vogelschutzgebiets „Baar“ sowie innerhalb des Naturparks „Südschwarzwald“. Außerdem sind auf dem Plangebiet zwei Teilflächen des geschützten Biotops „Feldhecken Rauschachen“ ausgewiesen.</p> <p>Umweltbericht: Eingebettet in die geplante Anlage sind zwei kleine Hecken, die zu dem geschützten Heckenkomplex „Feldhecken Rauschachen“ (Biotop-Nr. 180163265065) gehören. Diese dürfen beide nicht beeinträchtigt werden. Die vorgeschlagenen Vermeidungsmaßnahmen M1 bis M13 (die Maßnahme „wegbegleitende Gehölzpflanzung“ wird als M3, M12 und M13 genannt) werden begrüßt. Die Maßnahme „wegbegleitende Gehölzpflanzung“ darf nur im Süden und Westen durchgeführt werden, um die Kulissenwirkung der Anlage für Feld-vögel nicht zu verstärken (siehe auch Maßnahme M8). Der Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung im Schutzgut Biotope wird zugestimmt. Die weiteren erforderlichen Ausgleichsmaßnahmen werden zur Offenlage dargelegt, sodass sich die UNB erst zu diesem Zeitpunkt dazu äußern kann.</p> <p>Artenschutzbericht: Die UNB stimmt zu, dass Verbotstatbestände für die Haselmaus, Fledermäuse, die Avifauna - mit Ausnahme des Rot- und Schwarzmilans und der Feldlerche - sowie Reptilien und Amphibien nicht zu erwarten sind. Das Plangebiet stellt für den Rotmilan ein essentielles, für den Schwarzmilan ein selten genutztes Nahrungshabitat dar. Die UNB schließt sich der Einschätzung an, dass aufgrund der Reihenabstände von mindestens 10 Metern zu erwarten ist, dass die Modulfläche von den Arten weiterhin als Nahrungshabitat genutzt wird. Die UNB geht davon aus, dass der Ersatz der fünf verlorengehenden Reviere der Feldlerche innerhalb des Plangebiets nicht möglich ist. Die vorgeschlagenen Rahmenbedingungen sowie die CEF-Maßnahmen im Artenschutzbericht werden von der UNB unterstützt.</p> <p>Natura2000-Vorprüfung: In der Umgebung des Plangebiets (ca. 50 – 100 Meter Entfernung) liegen Teilflächen des FFH-Gebiets „Baar, Eschach und Südostschwarzwald“ mit ausgewiesenen Lebensstätten für das Große Mausohr sowie die Mopsfledermaus. Das Plangebiet könnte von den Arten als Nahrungshabitat genutzt werden. Es kommt jedoch zu keinem Flächenverlust, da davon ausgegangen wird, dass die beiden Arten das Plangebiet weiterhin als Nahrungshabitat nutzen können.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Die Hecken werden nicht beeinträchtigt.</p> <p>Wegbegleitende Baumpflanzungen sind nur am Weg zwischen den beiden Anlagenteilen vorgesehen.</p> <p>Die Maßnahmen werden mit der UNB vorab abgestimmt.</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Die Art wird in die NATURA2000-Prüfung aufgenommen.</p>

**Stadt Bräunlingen, Stadtteil Bräunlingen
Bebauungsplan „Solarpark Agri-PV Eichenhof“**

Stellungnahmen der Behörden und sonstigen TÖB aus der frühzeitigen Beteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB (30.10. – 01.12.2023) mit Abwägung vom 06.06.2024

Lfd. Nr.	Behörde, Stellungnahme	Abwägungsentscheidung
	<p>Die Mopsfledermaus sollte jedoch in die Natura2000-Vorprüfung mit aufgenommen werden. Die UNB schließt sich der Einschätzung an, dass die Nahrungserreichbarkeit bei der aktuellen Nutzung nur temporär gegeben ist und die Vermeidungsmaßnahmen sowie die CEF-Maßnahmen für die Feldlerche das Nahrungsangebot für die Milane verbessern können. Ausschlaggebend dafür, dass es zu keiner erheblichen Beeinträchtigung des Vogelschutzgebiets durch die Planung kommt, ist aus Sicht der UNB jedoch die Einschätzung der KNE, dass es durch die großen Abstände der Modulreihen (mindestens 10 Meter) zu keinem Verlust des Nahrungshabitats für die Milane kommt. Dies sollte in die Natura2000-Vorprüfung aufgenommen werden. Wir bitten Sie, unsere Stellungnahme im weiteren Verfahren zu berücksichtigen.</p>	<p>Wird in der NATURA2000-Vorprüfung ergänzt.</p> <p>Zustimmung</p>
5	<p>Landratsamt Schwarzwald-Baar-Kreis Amt für Umwelt, Wasser- und Bodenschutz, 01.12.2023</p> <p>Vielen Dank für die frühzeitige Beteiligung im Zusammenhang mit dem o.g. Vorhaben. Anbei übersenden wir Ihnen unsere Stellungnahme. Wir bitten Sie, diese im weiteren Verfahren zu berücksichtigen und uns über das Abwägungsergebnis zu informieren. Nach Abschluss des Verfahrens bitten wir Sie, uns das Inkrafttreten des Bebauungsplans mitzuteilen und uns eine endgültige Fassung des Bebauungsplans in digitaler Form zuzusenden (wasseramt@lrasbk.de).</p> <p>Zum Bebauungsplanvorhaben „Solarpark Agri-Photovoltaik Eichenhof“ nehmen wir wie folgt Stellung: Hinweis: Im Textteil der Offenlage Pkt. 8 „Flächenbilanz“ stimmt die Flächensumme der Teilflächen des Sondergebietes nicht überein. Sofern die nachfolgend aufgeführten Belange des Wasser- und Bodenschutzes berücksichtigt werden, können wir dem Vorhaben zustimmen:</p> <p>Abwasser Wir begrüßen, dass anfallendes Niederschlagwasser versickert werden soll. Für die dezentrale Beseitigung von Niederschlagswasser, das nicht den Anforderungen der erlaubnisfreien Beseitigung gemäß § 2 der Niederschlagswasserverordnung unterfällt, ist eine wasserrechtliche Erlaubnis erforderlich. Im Falle der Erlaubnisfreiheit ist die Niederschlagswasserbeseitigung von bebauten oder befestigten Flächen > 1200 m² der unteren Wasserbehörde anzuzeigen. Wir weisen darauf hin, dass bei der Vorgabe der Versickerung im Rahmen der Bebauungsplanaufstellung geprüft werden sollte, dass diese Versickerung auch möglich ist.</p>	<p>Kenntnisnahme, Zustimmung</p> <p>wird korrigiert</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Schmutzwasser fällt im Baugebiet nicht an, eine Beseitigung ist daher nicht erforderlich. Eine</p>

**Stadt Bräunlingen, Stadtteil Bräunlingen
Bebauungsplan „Solarpark Agri-PV Eichenhof“**

Stellungnahmen der Behörden und sonstigen TÖB aus der frühzeitigen Beteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB (30.10. – 01.12.2023) mit Abwägung vom 06.06.2024

Lfd. Nr.	Behörde, Stellungnahme	Abwägungsentscheidung
	<p>Gemäß dem Urteil vom OVG NRW (AZ 2 D 109/20) muss eine Bebauungsplanung eine für Gesundheit und Eigentum der Planbetroffenen sichere Schmutz- und Niederschlagswasserbeseitigung beinhalten. Ansonsten kann ein Bebauungsplan unwirksam werden.</p> <p>Starkregen / Sturzfluten aus dem Außenbereich Die Gemeinde Bräunlingen hat im Jahr 2021 für ihr gesamtes Gemeindegebiet ein Starkregenrisikomanagementkonzept erstellen lassen. Gemäß den vorliegenden Starkregenrisikokarten können Teile des Plangebiets bei Starkregeneignissen überflutet werden. Im Bebauungsplan sollen nach § 9 Abs.5 BauGB Flächen, bei deren Bebauung besondere bauliche Vorkehrungen gegen äußere Einwirkungen oder bei denen besondere bauliche Sicherungsmaßnahmen gegen Naturgewalten erforderlich sind, gekennzeichnet werden. Gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 12 BauGB ist bei der Aufstellung von Bebauungsplänen die Vermeidung und Verringerung von Hochwasserschäden zu berücksichtigen. Hierzu gehört auch das von Starkregen ausgehende Hochwasser. Daher sind entsprechende Schutzmaßnahmen im Rahmen der Erschließung vorzusehen. Entsprechend § 9 Abs. (1) Nr. 16 BauGB können Flächen für den Starkregenschutz, z.B. für Rückhalt, Ableitung, Versickerung etc. festgesetzt werden. Da weder im Lageplan noch im textlichen Teil des Bebauungsplans entsprechende Maßnahmen aufgeführt werden, ist diese Thematik bis zur Offenlage im Rahmen der wasserrechtlichen Erlaubnis für die Baugebietsentwässerung abschließend mit dem Amt für Umwelt, Wasser- und Bodenschutz abzustimmen. Es ist im Interesse des Betreibers darauf zu achten, dass die Anlagen und Nebenanlagen mit elektrischen Bauteilen (Trafo-Station, Energiespeicher, etc.) nicht in den potentiellen von Starkregen verursachten Überflutungsbereichen geplant und errichtet werden.</p> <p>Bodenschutz Schutzgut Boden in der Umweltprüfung Die geplante Maßnahme stellt einen erheblichen Eingriff in das Schutzgut Boden dar. Infolge von baulichen Maßnahmen (Versiegelung, Bautätigkeiten etc.) werden Flächen ihrer natürlichen Bodenfunktionen insbesondere als Standort für Kulturpflanzen, als Ausgleichskörper im Wasserkreislauf und als Filter und Puffer für Schadstoffe sowie zur Grundwasserneubildung entzogen. Den vorliegenden Umweltbericht haben wir diesbezüglich geprüft. Die Ermittlung des Kompensationsbedarfs für das Schutzgut Boden ist aus unserer Sicht plausibel. Von unserer Seite bestehen keine Einwände dagegen, dass der rechnerische Kompensationsüberschuss als</p>	<p>Regenwasserkanalisation ist ebenfalls nicht erforderlich, da das Regenwasser von den Modulen nicht aufgefangen und abgeleitet werden muss, sondern unmittelbar versickern kann. Dies ist möglich, da die Fläche zur Versickerung nahezu unverändert bleibt.</p> <p>Die Karte zeigt, dass bei Starkregen nur ein kleinflächiger Bereich in der Senken im Nordosten betroffen ist. Dies wird bei der technischen Auslegung der Anlage berücksichtigt (siehe Begründung zum Bebauungsplan Ziff. 2.4.3).</p>

Stadt Bräunlingen, Stadtteil Bräunlingen
Bebauungsplan „Solarpark Agri-PV Eichenhof“

Stellungnahmen der Behörden und sonstigen TÖB aus der frühzeitigen Beteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB (30.10. – 01.12.2023) mit Abwägung vom 06.06.2024

Lfd. Nr.	Behörde, Stellungnahme	Abwägungsentscheidung
	<p>schutzgutübergreifender Ausgleich für die Aufwertung des Arten- und Biotopschutzes bzw. des Landschaftsbildes verwendet wird.</p> <p>Flächenversiegelung Die Bodenversiegelung ist gemäß § 1a Abs. 2 BauGB sowie im Sinne der Erhaltung einer naturnahen kleinräumigen Wasserbilanz auf das notwendige Maß zu beschränken. Dazu sind folgende Punkte zu beachten und im Bebauungsplan festzusetzen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Die Erschließungsflächen (Straßen, Wege etc.) sind auf das technisch vertretbare Mindestmaß zu begrenzen, um die Versiegelungsfläche zu minimieren. - Neben den Fahrbahnen sollen möglichst Grünstreifen, Vegetationsflächen und Gehölzpflanzungen zur Erhöhung der Verdunstung und Versickerung angelegt werden. - Park-, Stellplatz- und Hofflächen sowie Zufahrts- und Gartenwege etc., bei denen eine Verunreinigung durch Lagerung/ Umgang mit wassergefährdenden Stoffen, Fahrzeugreinigung/ -wartung o.ä. nicht zu erwarten ist, sind mit wasserdurchlässigen Belägen (z. B. Rasengittersteine, Rasenfugenpflaster, breitfugiges Pflaster, Schotterrasen, Schotter- oder Kiesbeläge etc.), ggf. zusätzlich mit bewachsenen Versickerungsmulden, herzustellen. Für die Flächenbeläge ist ein Abflussbeiwert von 0,5 oder weniger festzusetzen. - Es darf maximal die Mindestanzahl an Stellplätzen gemäß der aktuell gültigen Fassung der Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Verkehr und Infrastruktur über die Herstellung notwendiger Stellplätze (VwV Stellplätze) eingerichtet werden. <p>Bodenschutzkonzept und Bodenkundliche Baubegleitung Gemäß § 2 Abs. 3 Landes-Bodenschutz- und Altlastengesetz (LBodSchAG) ist bei Vorhaben, die auf mehr als 0,5 Hektar auf natürliche Böden einwirken, vom Vorhabenträger ein Bodenschutzkonzept zu erstellen. Beträgt die Fläche, auf der ein Vorhaben ausgeführt wird, mehr als 1,0 Hektar, so kann das Amt für Umwelt, Wasser- und Bodenschutz als zuständige Bodenschutz- und Altlastenbehörde vom Vorhabenträger die Bestellung einer fachkundigen bodenkundlichen Baubegleitung verlangen, welche die Einhaltung der Vorgaben aus dem Bodenschutzkonzept überwacht. Zwar ist durch das Rammen der Stützen in den Boden und Untergrund keine Bodenumlagerung, Oberbodenabtrag, Zwischenlagerung oder Bodenverwertung zu erwarten. Jedoch ist als Einwirkungsbereich nicht nur die sehr geringe versiegelte Fläche zugrunde zu legen, sondern die Gesamtfläche des Vorhabens. Während der Bauphase wird durch den Baubetrieb (insbesondere Materialanlieferung) auf die gesamte Fläche eingewirkt und dies in einer deutlichen</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Wird in die Hinweise zum Bebauungsplan aufgenommen (Ziff. 2.5).</p> <p>Es werden keine versiegelten Fahrbahnen angelegt, Grünflächen sind bei einer Agri-PV-Anlage als landwirtschaftliche Fläche grundsätzlich vorhanden (GRZ = 0,05)</p> <p>Der Hinweis wird aufgenommen. Stellplätze, Hofflächen und Gartenwege sind jedoch nicht vorgesehen. (Ziff. 2.5).</p> <p>Die Hinweise und Vorgaben zur Bodenversiegelung werden in Bebauungsvorschriften aufgenommen. (Ziff. 2.5).</p> <p>Da es sich um eine Agri-PV-Anlage handelt, entfällt eine Regelung zur Stellplatzzahl.</p>

**Stadt Bräunlingen, Stadtteil Bräunlingen
Bebauungsplan „Solarpark Agri-PV Eichenhof“**

Stellungnahmen der Behörden und sonstigen TÖB aus der frühzeitigen Beteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB (30.10. – 01.12.2023) mit Abwägung vom 06.06.2024

Lfd. Nr.	Behörde, Stellungnahme	Abwägungsentscheidung
	<p>stärkeren Intensität und Häufigkeit als bei einer landwirtschaftlichen Nutzung. Erfahrungsgemäß wird bei Durchführung der vorgesehenen baulichen Maßnahmen (Versiegelung, Erschließungsarbeiten, flächenhafte Befahrung mit schwerem Gerät, Bodenumlagerungen etc.) im Bereich des gesamten Plangebietes (ca. 22 ha) auf natürliche Böden eingewirkt. Das Bodenschutzkonzept ist mit dem Bauantrag für die FFPV-Anlage vorzulegen. Die Anforderungen aus der DIN 19639 lassen sich für FFPV-Anlagen reduzieren. Wir empfehlen die inhaltlichen Anforderungen an das Bodenschutzkonzept frühzeitig mit der hiesigen Behörde abzustimmen. Das Erfordernis eines Bodenschutzkonzeptes für die FFPV-Anlage entspricht dem landesweit abgestimmten Vorgehen.</p> <p>Umgang mit Bodenmaterial Der Entwurf des Bebauungsplanes enthält bereits im Wesentlichen die zu beachtenden Vorgaben für den sachgerechten Umgang mit Bodenmaterial im Sinne des Bodenschutzes. Im Folgenden werden noch Anpassungen bzw. Ergänzungen angegeben: Gemäß § 202 BauGB ist Mutterboden, der bei der Errichtung und Änderung baulicher Anlagen sowie bei wesentlichen anderen Veränderungen der Erdoberfläche ausgehoben wird, in nutzbarem Zustand zu erhalten und vor Vernichtung oder Vergeudung zu schützen. Bei der Verwertung von Bodenmaterial ist die DIN 19731 zu beachten. Die Zwischenlagerung von humosem Oberboden und kultivierbarem Unterboden ist möglichst zu vermeiden. Wenn eine Zwischenlagerung unvermeidbar ist, hat diese in max. 2 m hohen Mieten zu erfolgen, die durch Profilierung und Glättung vor Vernässung zu schützen sind. Bei längeren Lagerungszeiten sind die Mieten mit geeigneten Pflanzenarten zu begrünen. Bodenverdichtungen und -belastungen sind zu minimieren. Erdarbeiten sollten daher grundsätzlich nur auf gut abgetrocknetem und bröseligem Boden und bei niederschlagsfreier Witterung erfolgen. Baustraßen sollen möglichst dort geplant werden, wo später befestigte Flächen sind. Durch Befahrung mit Baufahrzeugen hervorgerufene Bodenverdichtungen sind bei abgetrocknetem Bodenzustand wieder aufzulockern. Beim Einbringen von nicht zum Plangebiet gehörendem Bodenmaterial in die durchwurzelbare Bodenschicht sind die Vorsorgewerte der Bundes Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) in der gültigen Fassung einzuhalten. Sofern das Bodenmaterial nicht zum Erstellen einer durchwurzelbaren Bodenschicht dient, sind die Vorgaben der Verordnung über Anforderungen an den Einbau von mineralischen Ersatzbaustoffen in technische Bauwerke (Ersatzbaustoffverordnung – ErsatzbaustoffV) vom</p>	<p>Die Angaben zum Bodenschutzkonzept werden in die Hinweise zum Bebauungsplan unter Ziff. 2.5 aufgenommen. Das Bodenschutzkonzept wird mit dem Landratsamt frühzeitig abgestimmt und mit dem Bauantrag vorgelegt.</p> <p>Wird in Ziffer. 2.3.1 der Hinweise übernommen</p> <p>Wird in Ziffer. 2.3.6 der Hinweise übernommen</p> <p>Wird in Ziffer. 2.3.7 der Hinweise übernommen</p> <p>Wird in Ziffer. 2.3.2 der Hinweise übernommen</p>

**Stadt Bräunlingen, Stadtteil Bräunlingen
Bebauungsplan „Solarpark Agri-PV Eichenhof“**

Stellungnahmen der Behörden und sonstigen TÖB aus der frühzeitigen Beteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB (30.10. – 01.12.2023) mit Abwägung vom 06.06.2024

Lfd. Nr.	Behörde, Stellungnahme	Abwägungsentscheidung
	<p>09.07.2021 bzw. die zu diesem Zeitpunkt gültigen, gesetzlichen Regelungen zu beachten. Bodenauffüllungen und -abgrabungen im Außenbereich sind ab einer Fläche von mehr als 500 m² bau- und naturschutzrechtlich genehmigungspflichtig. Hierbei sind die Ausmaße des Gesamtvorhabens ausschlaggebend. Eine Genehmigung ist unabhängig von der Fläche erforderlich, wenn die Auffüllfläche in einem Schutzgebiet liegt.</p> <p>Gefahrverdächtige Flächen und Altlasten / großflächige schädliche Bodenveränderungen Im Bereich des Plangebietes sind uns zurzeit keine Altstandorte oder Altablagerungen bekannt. Sofern sich bei Erkundungs- oder Baumaßnahmen optische oder geruchliche Auffälligkeiten des Bodens ergeben, sind diese dem Amt für Umwelt, Wasser- und Bodenschutz unverzüglich anzuzeigen.</p> <p>Geogene Bodenbelastungen Aus den zur Verfügung stehenden geologischen Kartenunterlagen ist ersichtlich, dass das geplante Vorhaben teilweise über der geologischen Einheit „Oberer Muschelkalk“ liegt. Aus diesem Grund ist nicht auszuschließen, dass diese Böden geogen (natürlich bedingt) erhöhte Arsen- und Schwermetallgehalte aufweisen, die die zulässigen Prüfwerte der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) überschreiten. Daher ist ein besonderer Umgang mit diesen Böden unabdingbar. Je nach Verwendungszweck (Verwertung, Entsorgung) oder Bodennutzung sind besondere Maßnahmen einzuhalten. Diese werden ausführlich in der vom Landratsamt öffentlich zugänglichen Handlungsempfehlung „Geogene Schadstoffe in Böden“ aufgezeigt und erläutert. Die Handlungsempfehlung ist zu beziehen unter: https://weboffice.lrasbk.de/dok/StoryMaps/Handlungsempfehlung_komplett.pdf Sobald bekannt ist, wie mit dem Material umgegangen werden soll (Verwertung, Deponierung), bitten wir um rechtzeitige Kontaktaufnahme mit dem jeweiligen Ansprechpartner des Fachamts. Die Ansprechpartner können Sie der Handlungsempfehlung entnehmen.</p> <p>Oberirdische Gewässer Oberflächengewässer sind von dem Vorhaben nicht betroffen.</p> <p>Grundwasserschutz Die gesetzlichen Grundlagen des Grundwasserschutzes (v.a. § 49 WHG i.V.m. § 43 WG) sind zu beachten. Das Plangebiet befindet sich vollständig innerhalb der Schutzzone IIIB (weiteres Schutzgebiet) des festgesetzten Wasserschutzgebiets „WSG GUTTERQUELLE DONAUESCHINGEN“. Im Textteil der Offenlage Pkt. 2.4.2 wurde ein</p>	<p>Wird in Ziffer. 2.3.4 der Hinweise übernommen</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Siehe 2.3.5 der Hinweise zum Bebauungsplan.</p> <p>Die Angaben werden in die Hinweise unter Ziff. 2.3.9 aufgenommen. Sofern Erdaushub anfallen sollte, bleibt er im Geltungsbereich des Bebauungsplanes.</p> <p>Kenntnisnahme</p>

**Stadt Bräunlingen, Stadtteil Bräunlingen
Bebauungsplan „Solarpark Agri-PV Eichenhof“**

Stellungnahmen der Behörden und sonstigen TÖB aus der frühzeitigen Beteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB (30.10. – 01.12.2023) mit Abwägung vom 06.06.2024

Lfd. Nr.	Behörde, Stellungnahme	Abwägungsentscheidung
	<p>anderes Wasserschutzgebiet genannt. Dies ist zu korrigieren. Die Bestimmungen der Rechtsverordnung des Landratsamtes Schwarzwald-Baar-Kreis zum Wasserschutzgebiet „WSG GUTTERQUELLE DONAUESCHINGEN“ vom 25.01.1977 sind zu beachten. Es ist sicherzustellen, dass im Zuge von Reinigungs- und Wartungsarbeiten sowie während des normalen Betriebs und bei Störfällen keine Stoffe in das Grundwasser gelangen können, bei denen eine Schadstoff-belastung des Grundwassers zu besorgen ist. Dies wurde insofern berücksichtigt, als zur Sicherung vor Ölunfällen, die Transformatoren in flüssigkeitsdichten, feuerfesten Wannen aufzustellen, die das gesamte Ölvolumen aufnehmen können. Darüber hinaus ist bei der Reinigung der PV-Module zu beachten, dass keine Abwässer mit Reinigungsmittel versickert werden. Es wird daher empfohlen zur Reinigung nur klares Wasser zu verwenden (Vgl. § 7 (1) Pkt. 2 RVO zum Wasserschutzgebiet). Wir weisen darauf hin, dass in Wasserschutzgebieten erhöhte Anforderungen an Bau, Betrieb und Unterhaltung von Abwasserleitungen und -kanälen gestellt werden (siehe Arbeitsblatt DWA-A 142).</p> <p>Flächenbeläge im Wasserschutzgebiet Die „Arbeitshilfen für den Umgang mit Regenwasser in Siedlungsgebieten“ (LUBW, 2005) sind zu beachten. Daher sind in Schutzzone IIIB des Wasserschutzgebietes WSG GUTTERQUELLE DONAUESCHINGEN für Park-, Stellplatz- und Hofflächen sowie Zufahrts- und Gartenwege etc. folgende Beläge zulässig: - Pflaster- und Plattenbeläge aus flüssigkeitsundurchlässigen Materialien mit mind. 2 cm breiten Rasenfugen - Rasenfugen - Rasengittersteine - Rasenwaben - Wasserundurchlässige Beläge - DIBt.-zugelassene Flächenbeläge zur Behandlung und Versickerung mineralöhlhaltiger Niederschlagsabflüsse (siehe auch https://www.dibt.de/fileadmin/verzeichnisse/NAT_n/zv_referat_II3/SVA_84.pdf) Für andere wasserdurchlässige Beläge wie beispielsweise Schotterbeläge, Pflaster mit nicht bewachsenen, durchlässigen Fugen oder poröse Beläge gelten strengere Anforderungen an den Untergrund (siehe Tabelle 4.1 - Typ D 5 in Verbindung mit Typ D 4 der oben genannten Arbeitshilfen). Des Weiteren sind folgende Auflagen zu beachten: - Wasserdurchlässige Beläge sind nur auf solchen Flächen zulässig, bei denen eine Verunreinigung durch Lagerung/ Umgang mit wassergefährdenden Stoffen, Fahrzeugreinigung/ -wartung o.ä. nicht zu erwarten ist. - Für die Flächenbeläge ist ein Abflussbeiwert von 0,5 oder weniger festzusetzen.</p>	<p>Die Angaben zum Grundwasserschutz werden in Ziff. 2.7 der Hinweise zum Bebauungsplan übernommen.</p> <p>s.u.</p>

**Stadt Bräunlingen, Stadtteil Bräunlingen
Bebauungsplan „Solarpark Agri-PV Eichenhof“**

Stellungnahmen der Behörden und sonstigen TÖB aus der frühzeitigen Beteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB (30.10. – 01.12.2023) mit Abwägung vom 06.06.2024

Lfd. Nr.	Behörde, Stellungnahme	Abwägungsentscheidung
	<p>- Der Entwässerung von oben genannten Flächen in angrenzende Grünflächen kann zugestimmt werden, wenn hierdurch eine breitflächige Versickerung über den bewachsenen Oberboden gemäß den „Arbeitshilfen für den Umgang mit Regenwasser in Siedlungsgebieten“ (LUBW, 2005) erfolgt.</p>	<p>Die Vorgaben für Flächenbeläge im Wasserschutzgebiet werden in die Hinweise zum Bebauungsplan in Ziff. 2.7 übernommen, obwohl es sich nicht um eine Siedlungsfläche handelt, sondern um ein Sondergebiet für Agri-PV-Anlagen. .</p>
<p>6</p>	<p>Landratsamt Schwarzwald-Baar-Kreis Landwirtschaftsamt, 29.11.2023</p> <p>Fachliche Stellungnahme: 3. Bedenken und Anregungen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o.a. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage: Den Unterlagen zur frühzeitigen Beteiligung ist zu entnehmen, dass in Bräunlingen ein Sondergebiet für eine Agri-Photovoltaik-Freiflächenanlage entstehen soll. Die geplante Anlage umfasst eine Fläche von ca. 21 ha (davon ca. 16 ha Solarpark) und ist auf den Flurstücken 1975, 2025, 2029, 1525 und 1505 auf Gemarkung Bräunlingen geplant. Die Flächen befinden sich zum Großteil im Eigentum eines landwirtschaftlichen Betriebs. Der Eigentümer bzw. Bewirtschafter ist zukünftig Teilinhaber der Anlage. Bisher werden die Flächen als Weide und Ackerflächen genutzt. Die Flurstücke 1975, 2029 und 2025 werden als Weide für die Milchkühe genutzt, haben aber Ackerstatus. Die Flurstücke 1525 und 1505 werden als Acker bewirtschaftet. Durch die geplante Agri-Photovoltaikanlage und den daraus resultierenden Reihenabstand der Module von 10-12 m können die Flächen zukünftig auch weiterhin als Fettweide und Acker genutzt werden. Dies wird von Seiten des Landwirtschaftsamtes ausdrücklich begrüßt und unterstützt. Im Regionalplan sind die betroffenen Flächen als schutzbedürftige Bereiche für Bodenerhaltung und Landwirtschaft bezeichnet. Im Flächennutzungsplan sind die Flächen als „Fläche für die Landwirtschaft“ kategorisiert. Die Flächen sind nach der neuen „Flurbilanz 2022“ der Landwirtschaftsverwaltung als Vorbehaltsflur I eingestuft. Flächen der Vorbehaltsflur I sind als landbauwürdige Flächen definiert, die der landwirtschaftlichen Nutzung vorzubehalten sind. Aus agrarstruktureller Sicht wird das Vorhaben unterstützt, da hier eine Doppelnutzung zwischen Landwirtschaft und Stromerzeugung stattfindet. Als interne Ausgleichsmaßnahmen sollen Saum- und Altgrasstreifen sowie eine mehrjährige Blühfläche angelegt werden. Des Weiteren ist eine wegbegleitende Gehölzpflanzung geplant. Den Unterlagen ist zu entnehmen, dass sich im Plangebiet ca. 5 Feldlerchenreviere befinden, weshalb</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Die Ausgleichsmaßnahmen befinden sich nur auf Flächen des</p>

Stadt Bräunlingen, Stadtteil Bräunlingen
Bebauungsplan „Solarpark Agri-PV Eichenhof“

Stellungnahmen der Behörden und sonstigen TÖB aus der frühzeitigen Beteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB (30.10. – 01.12.2023) mit Abwägung vom 06.06.2024

Lfd. Nr.	Behörde, Stellungnahme	Abwägungsentscheidung
	<p>weitere externe Ausgleichsmaßnahmen erforderlich sind, die zur Offenlage ergänzt werden. Wir bitten darum, diese mit dem Bewirtschafter der Flächen frühzeitig abzustimmen.</p> <p>Es ist zu gewährleisten, dass die Zufahrt zu angrenzenden landwirtschaftlichen Flurstücken aufrechterhalten bleibt.</p> <p>Wir verweisen auf die Einhaltung der DIN SPEC 91434 und auf die Erstellung des Nutzungskonzepts (siehe DIN SPEC 91434, Anhang A), welches vom Bewirtschafter dem Landwirtschaftsamt vorzulegen ist.</p>	<p>Bewirtschafters und wurden mit diesem abgestimmt und festgelegt.</p> <p>Die Zufahrten bleiben erhalten, Nachbarschaftsrechte werden bei der Anlage des Zaunes beachtet</p> <p>Wir in Ziff. 2.9 der Hinweise zum Bebauungsplan übernommen. .</p>
7	<p>Landratsamt Schwarzwald-Baar-Kreis Forstamt Donaueschingen, 02.11.2023</p> <p>Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Solarpark Agri-Photovoltaik Eichenhof“ in der Stadt Bräunlingen liegt kein Wald im Sinne von § 2 LWaldG. Eine indirekte Betroffenheit von Waldflächen (z. B. Waldabstand, Ausgleichsmaßnahmen) ist in den zur Verfügung gestellten Unterlagen ebenfalls nicht erkennbar.</p> <p>Insofern sind forstrechtliche/-fachliche Belange von der Aufstellung des Bebauungsplanes nicht berührt.</p>	Kenntnisnahme
8	<p>Landratsamt Schwarzwald-Baar-Kreis Straßenbauamt, 21.11.2023</p> <p>die Erschließung über die K 5739 besteht bereits, Ausbauten des Wegeanschlusses sind nicht notwendig. Weitere Belange des Straßenbaus sind durch die Planung nicht berührt</p>	Kenntnisnahme
9	<p>Landratsamt Schwarzwald-Baar-Kreis Ordnungsamt, Brand- und Katastrophenschutz, 15.11.2023</p> <p>Unbeschadet weiterer öffentlich-rechtlicher Vorschriften bitten wir, die als Anlage beigefügten Punkte als besondere Bedingungen in den Bebauungsplan aufzunehmen. Die nachstehenden Hinweise zeigen die für die Planung bedeutsamen Maßnahmen des abwehrenden Brandschutzes (Durchführung wirksamer Löscharbeiten und Rettung von Personen) auf, die als Voraussetzung für die Zustimmung zu Bauanträgen zu berücksichtigen sind. Sie greifen einer Stellungnahme zu den einzelnen Bauanträgen nicht vor.</p> <p>1. Für mögliche Betriebsgebäude im Außenbereich wird ein Löschwasserbedarf von 30 m³ gemäß dem Arbeitsblatt W 405 der DVGW angesetzt. Gemäß § 3 Feuerwehrgesetz kann der Bürgermeister Eigentümer und Besitzer von abgelegenen Gebäuden dazu verpflichtet, Löschwasseranlagen für diese Gebäude zu errichten und zu unterhalten. Weitere</p>	<p>Die aufgeführten Bedingungen wurden bei bisher realisierten und vergleichbaren Vorhaben in Baden-Württemberg und in weiteren Bundesländern seitens der Baubehörden nicht gefordert.</p> <p>Da es sich hier weder um ein Gewerbegebiet noch um einen Innenbereich handelt, ist davon auszugehen, dass kein Löschwasser bereitgestellt werden muss.</p> <p>Die Anlage besteht aus nicht brennbarem Metallgestell, Glas-Glas</p>

Stadt Bräunlingen, Stadtteil Bräunlingen
Bebauungsplan „Solarpark Agri-PV Eichenhof“

Stellungnahmen der Behörden und sonstigen TÖB aus der frühzeitigen Beteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB (30.10. – 01.12.2023) mit Abwägung vom 06.06.2024

Lfd. Nr.	Behörde, Stellungnahme	Abwägungsentscheidung
	<p>Vorgaben können sich aus einem möglichen Baugenehmigungsverfahren ergeben.</p> <p>2. Zur Sicherstellung der erforderlichen Löschwassermenge können z.B. folgende Entnahmestellen genutzt werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> <input type="checkbox"/> An das öffentliche Wasserversorgungsnetz angeschlossene Hydranten gemäß DIN EN 14339(Unterflurhydrant) bzw. DIN EN 14384 (Überflurhydrant): <ul style="list-style-type: none"> a. Die Hydrantenabstände sind gemäß dem Stand der Technik auszuführen. Dieser sollte 150 m nicht überschreiten. b. Hydranten sind so anzuordnen, dass sie die Wasserentnahme leicht ermöglichen. c. Bei einer Wasserentnahme aus Hydranten darf der Betriebsdruck 1,5 Bar nicht unterschreiten. <input type="checkbox"/> Löschwasserteiche gemäß DIN 14210, <input type="checkbox"/> Löschwasserbehälter gemäß DIN 14230. <p>3. Die Erschließung ist so auszuführen, dass eine Durchfahrt mit Feuerwehrfahrzeugen möglich ist. Für Straßen auf Grundstücken sind der § 2 LBOAVO und die VwV Feuerwehrflächen einzuhalten. Bei Gebäuden, die ganz oder mit Teilen auf bisher un bebauten Grundstücken mehr als 50 m, von einer öffentlichen Verkehrsfläche entfernt sind, sind Zu- oder Durchfahrten zu den vor und hinter den Gebäuden gelegenen Grundstücksteilen und Bewegungsflächen herzustellen, wenn sie aus Gründen des Feuerwehreinsatzes erforderlich sind. Bei Straßen, bei denen im Winter damit gerechnet werden muss, dass die nutzbare Fahrbahnbreite durch Schneeräumen verringert wird (z. B. bei Straßen ohne ausreichende Seitenstreifen), muss die Fahrbahnbreite so gewählt werden, dass die notwendige Breite gemäß der VwV Feuerwehrflächen jederzeit, also auch bei seitlich angelegten Schneehäufen, vorhanden ist</p> <p><u>Ergänzende Mitteilung vom 16.11.2023 :</u> Es wird davon ausgegangen, dass der Löschwassertank dann auch in 300m Entfernung zum geplanten Objekt verfügbar ist. Letztendlich muss die Auflage dennoch aufgenommen werden. Gegebenenfalls muss bei dem Bauvorhaben der Agri-PV dann eine Baulast unterzeichnet werden. Dies, sowie auch die Verfügbarkeit wird aber von der Baurechtsbehörde im Verfahren geprüft.</p>	<p>Solarmodulen, Wechselrichtern und Kabelverbindungen. Einzig die Wechselrichter und Kabel können als Brandlast angenommen werden. Ferner könnte es zu einem Vegetationsbrand kommen. Der Nachweis einer ausreichenden Löschwasserversorgung in Anlehnung an das DVGW-Arbeitsblatt W 405 erscheint daher entbehrlich.</p> <p>Im Rahmen der Alarmierungsplanung sollte im Erstzugriff mindestens ein Löschgruppenfahrzeug mit einem Wassertank vorgesehen werden. Dies könnte ggfs. durch weitere Fahrzeuge mit Sonderlöschmitteln oder Sondergeräten ergänzt werden. Es sind in jedem Fall die Verhaltensregeln bei Bränden an elektrischen Anlagen zu beachten und einzuhalten. Hierzu wird ein Löschwasserkonzept im gemeinsamen Austausch mit der örtlichen Feuerwehr angestrebt.</p> <p>Auf der Hoffläche des Grundstückseigentümers und Bewirtschafters der Flächen im Bebauungsplan steht unmittelbar am Härleweg bereits seit 1996 ein Löschwassertank mit 120 cbm Fassungsvermögen für den Ernstfall zur Verfügung.</p> <p>Die Freiwillige Feuerwehr Bräunlingen hat des Öfteren Wasser zu Probeentnahmen entnommen und die Funktionalität getestet (Mitteilung des Eigentümers vom 16.11.2023)</p> <p>Die Übernahme der o. g Bedingungen erscheint zwar nicht erforderlich, wird jedoch vorgenommen. Im Rahmen der Baugenehmigung können bzw. sollten im Einzelnen die erforderlichen Auflagen zum Brandschutz vorgenommen werden.</p>
10	<p>Landratsamt Schwarzwald-Baar-Kreis Vermessungs- u. Flurneuordnungsamt, 30.10.2023</p>	

**Stadt Bräunlingen, Stadtteil Bräunlingen
Bebauungsplan „Solarpark Agri-PV Eichenhof“**

Stellungnahmen der Behörden und sonstigen TÖB aus der frühzeitigen Beteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB (30.10. – 01.12.2023) mit Abwägung vom 06.06.2024

Lfd. Nr.	Behörde, Stellungnahme	Abwägungsentscheidung
	Von Seiten des Vermessungs- und Flurneuordnungsamtes werden keine Anregungen oder Bedenken vorgebracht. Auf eine weitere Beteiligung am Verfahren kann verzichtet werden.	Kenntnisnahme
11	Landratsamt Schwarzwald-Baar-Kreis Gewerbeaufsichtsamt, keine Stellungnahme	
12	Landratsamt Schwarzwald-Baar-Kreis Gesundheitsamt 03.11.2023 Nach Durchsicht der uns vorliegenden Planunterlagen bestehen gegen das oben genannte Vorhaben aus unserer Sicht keine Bedenken	Kenntnisnahme
13	Landratsamt Schwarzwald-Baar-Kreis Straßenverkehrsamt, 30.10.2023 aus verkehrspolizeilicher Sicht ergeben sich keine Bedenken.	Kenntnisnahme
14	LNV Arbeitskreis Schwarzwald-Baar Keine Stellungnahme	
15	NABU Baden-Württemberg Empfangsbestätigung vom 26.10.2023: Wir werden uns umgehend um Ihr Anliegen kümmern, beziehungsweise Ihre E-Mail an die zuständige Ansprechperson weiterleiten. Bitte haben Sie Verständnis, dass aufgrund der vielen Zuschriften, die uns täglich erreichen, und der oftmals komplexen Fragen, nicht alle eingehenden E-Mails innerhalb einer Woche beantwortet werden können. Dennoch ist uns Ihr Anliegen wichtig! Bei Fragen rund um Vögel, andere Tiere, Pflanzen oder sonstige Themen im Natur- und Umweltschutz können Sie sich gerne auch an die NABU-Infohotline wenden. (Ansonsten keine Stellungnahme)	Kenntnisnahme
16	BUND Geschäftsstelle, 01.12.2023	

**Stadt Bräunlingen, Stadtteil Bräunlingen
Bebauungsplan „Solarpark Agri-PV Eichenhof“**

Stellungnahmen der Behörden und sonstigen TÖB aus der frühzeitigen Beteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB (30.10. – 01.12.2023) mit Abwägung vom 06.06.2024

Lfd. Nr.	Behörde, Stellungnahme	Abwägungsentscheidung
	<p>Wir bedanken uns für die Möglichkeit der Stellungnahme in dem oben genannten Verfahren. Unsere Stellungnahme erfolgt sowohl für den BUND Regionalverband Schwarzwald-Baar-Heuberg, wie auch für den LNV-Arbeitskreis Schwarzwald-Baar-Kreis und die NABU Kreisgruppe Schwarzwald-Baar</p> <p>Wir erkennen lobend an, dass sich die Stadt Bräunlingen allgemein und Herr Schwörer im Speziellen für die Energie-wende einsetzen und mit positivem Beispiel voran gehen.</p> <p>Die Errichtung von Freiflächenanlagen kann dabei aber nur ein Baustein sein. Deshalb fordern wir die Stadt Bräunlingen auf ihre Anstrengungen für den Ausbau der PV-Nutzung auf ihren eigenen Dächern zu forcieren. Dachflächen sind dabei immer der Vorzug vor Freiflächen zu geben.</p> <p>Voraussetzung hierfür ist auch der Netzausbau, damit weitere Anlagen ans Netz gehen können. Der momentane Zu-stand des verstopften Netzes bei Bräunlingen ist nicht länger hinnehmbar, da die PV-Pflicht auf Neubauten und bei Dachsanierungen verpflichtend geworden ist. Wenn die An-lage dann nicht genutzt werden kann, weil das Netz bereits voll ist, ist dies für Sanierende und Bauende verständlicher-weise frustrierend.</p> <p>Die Planung erscheint uns angemessen und durchdacht. Sie kann bei entsprechender Umsetzung Beispielcharakter für die ganze Region und darüber hinaus haben. Sowohl die Kombination von Bifacialen Photovoltaikmodulen mit Rinder-beweidung wie auch mit Ackerbau sind innovativ und kön-nen für Landwirte ein weiteres Standbein sein. Das können wir nur unterstützen, da hier eine Doppelnutzung angestrebt wird, welche die Flächen sowohl für die Stromerzeugung nutzt wie auch für die landwirtschaftliche Nutzung erhält. Im Gegenteil zu den bekannten Solarparks der Region, die lei-der oft ihr Potential als Refugium für Tier- und Pflanzenarten verspielen.</p> <p>Dennoch kann die Planung auf der Weidefläche insbeson-dere für die Feldlerche noch verbessert werden, indem die Reihenabstände vergrößert werden (optimalerweise 15 m) Ein gutes Monitoring sollte stattfinden, um insbesondere die Auswirkung auf die Feldlerche zu beobachten und gebe-nenfalls nachjustieren zu können.</p> <p>Leider fehlten uns zur Feldlerche die CEF-Maßnahmen im Umweltbericht. Diese müssen noch ergänzt werden.</p> <p>Für den Rotmilan möchten wir auf die Summationswirkun-gen des Nahrungshabitatverlusts hinweisen und bitten die-sen entsprechend zu berücksichtigen und auszugleichen. Die Fläche des Solarparks ist für den Rotmilan nicht mehr als Nahrungshabitat zu nutzen. Der Ausgleich dafür muss außerhalb der Windparkflächen liegen.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genom-men und in die Beratungen des Ge-meinderates zu gegebener Zeit aufge-nommen, allerdings nicht im Rahmen dieses Bebauungsplanes, da in diesem keine Festsetzungen über seinen Gel-tungsbereich hinausgehend vorgenom-men werden dürfen.</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Es liegen noch keine Erfahrungswerte für die Feldlerche vor, welche Reihen-abstände toleriert werden.</p> <p>Zu den CEF-Maßnahmen für die Feld-lerche werden Ausgleichsflächen vor-gesehen (s. dazu Ziff. 2.4 „Strenger Ar-tenschutz“, Umweltbericht)</p> <p>t. Nach Einschätzung der KNE kommt es durch die großen Abstände der Modul-reihen (mindestens 10 Meter) zu kei-nem Verlust des Nahrungshabitats für die Milane. Dieser Auffassung schließt sich auch die UNB an.</p>

Stadt Bräunlingen, Stadtteil Bräunlingen
Bebauungsplan „Solarpark Agri-PV Eichenhof“

Stellungnahmen der Behörden und sonstigen TÖB aus der frühzeitigen Beteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB (30.10. – 01.12.2023) mit Abwägung vom 06.06.2024

Lfd. Nr.	Behörde, Stellungnahme	Abwägungsentscheidung
	<p>Auch ein Fazit fehlte in den zur Verfügung gestellten Unterlagen (Umweltbericht) noch.</p> <p>Bitte halten Sie uns über die weiteren Schritte auf dem Laufenden.</p>	Das Fazit wird ergänzt.
17	<p>Naturpark Südschwarzwald Keine Stellungnahme</p>	
18	<p>Fürstlich Fürstenbergische Forstverwaltung Keine Stellungnahme</p>	
19	<p>Forstliche Versuchs- und Forschungsanstalt BW Keine Stellungnahme</p>	
20	<p>Schwarzwaldverein e. V., Referat Naturschutz Keine Stellungnahme</p>	
21	<p>Netze BW GmbH, Lesebestätigung vom 26.10.2023 Keine Stellungnahme</p>	
22	<p>TransnetBW GmbH, 30.10.2023</p> <p>Wir haben Ihre Unterlagen dankend erhalten und mit unserer Leitungsdokumentation abgeglichen.</p> <p>Im geplanten Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Solarpark Agri-Photovoltaik Eichenhof " in Bräunlingen betreibt und plant die TransnetBW GmbH keine Höchstspannungsfreileitung.</p> <p>Im Umweltbericht sind derzeit noch keine konkreten Flächen für CEF- bzw. Ausgleichsmaßnahmen vorgesehen. Sollten diese Flächen zukünftig innerhalb des Schutzstreifen einer unserer Höchstspannungsfreileitungen geplant werden, muss eine erneute Beteiligung erfolgen, da es ansonsten zu vermeidbaren Konflikten kommen kann. Betrachten Sie diese Stellungnahme dementsprechend als vorläufig – basierend auf der derzeitigen Informationslage.</p> <p>Wir bitten um die weitere Beteiligung an Ihrem Verfahren.</p>	Kenntnisnahme und Zustimmung

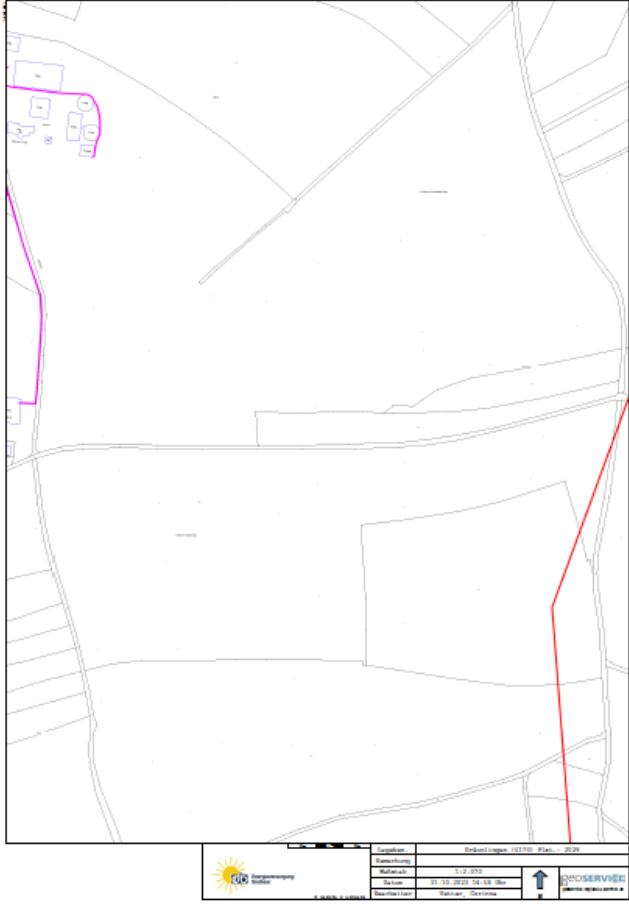
**Stadt Bräunlingen, Stadtteil Bräunlingen
Bebauungsplan „Solarpark Agri-PV Eichenhof“**

Stellungnahmen der Behörden und sonstigen TÖB aus der frühzeitigen Beteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB (30.10. – 01.12.2023) mit Abwägung vom 06.06.2024

Lfd. Nr.	Behörde, Stellungnahme	Abwägungsentscheidung
23	<p>Energieversorgung Südbaar, 06.11.2023</p> <p>Wir weisen Sie darauf hin, dass die Planauskünfte <u>nur</u> unsere Anlagen beinhalten und keine Auskünfte über andere Gewerke erteilt werden. Wasser, Abwasser, Telekom etc. müssen Sie bei den zuständigen Versorgern abfragen.</p> <p>Bitte beachten Sie folgendes: ↓ <u>im Bereich des Bauvorhabens befinden sich:</u></p> <p>20 kV Freileitung (schwarz) 0,4 kV Kabel (lila) Die Planauskünfte der Gasleitungen sind bei unserem Dienstleister Stadtwerke Villingen-Schwenningen einzuholen. Über die Straßenbeleuchtungskabel liegen uns keine Pläne vor. Bitte achten Sie vor Ort auf die Verkabelung der Straßenbeleuchtung. Kundeneigene Kabelanlagen sind nicht verzeichnet. Die eingezeichneten Trassen geben nur die ungefähre Lage an. Über die Tiefenlage können keine verbindlichen Angaben gemacht werden. Maßangaben sind ohne Gewähr.</p> <p>Die Pläne gelten nur für dieses Bauvorhaben!</p> <p><u>Wichtige Hinweise:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> ●Bei Arbeiten in der Nähe von Versorgungsanlagen, sind die einschlägigen Vorschriften, insbesondere die Unfallverhütungsvorschriften der Berufsgenossenschaften, zu beachten. ●Bei Freileitungen im Baubereich sind die Sicherheitsabstände nach UVV VBG 4 unbedingt einzuhalten. ●Die genaue Lage der Gasleitungen und der Kabel ist durch Suchschlitze festzustellen. ●Bei Gasleitungen und Kabeln dürfen Ausgrabungen nur von Hand ausgeführt werden. ●Das Vorhandensein von Anlagen Dritter kann nicht ausgeschlossen werden. <p>Für alle entstandenen Schäden an Versorgungsleitungen haftet der Bauherr, auch für daraus resultierende Schadenersatzansprüche Dritter. Jede Beschädigung von Versorgungsleitungen der esb ist sofort dem Störungsdienst unter der 07702 43 920 anzuzeigen! Auch geringfügige Druckstellen oder Beschädigungen an der Umhüllung sind sofort mitzuteilen.</p> <p>Lageplan beigelegt:</p>	<p>Zustimmung</p> <p>Die Leitung wird in den Rechtsplan übertragen (Darstellung ungenau). Die Hinweise werden übernommen (Ziff. 1.3.2 der Bebauungsvorschriften und Ziff. 5.1 der Begründung zum Bebauungsplan).</p>

Stadt Bräunlingen, Stadtteil Bräunlingen
Bebauungsplan „Solarpark Agri-PV Eichenhof“

Stellungnahmen der Behörden und sonstigen TÖB aus der frühzeitigen Beteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB (30.10. – 01.12.2023) mit Abwägung vom 06.06.2024

Lfd. Nr.	Behörde, Stellungnahme	Abwägungsentscheidung
		
24	Regionalverband Schwarzwald-Baar-Heuberg, Keine Stellungnahme	
25	Polizeipräsidium Konstanz, Führungs- und Einsatzstab, keine Stellungnahme	
26	Regierungspräsidium Freiburg, Referat 21 - Raumordnung, Baurecht, Denkmalschutz, 30.11.2023 Raumordnerische Stellungnahme erfolgt im Rahmen der erforderlichen FNP-Änderung	Kenntnisnahme

**Stadt Bräunlingen, Stadtteil Bräunlingen
Bebauungsplan „Solarpark Agri-PV Eichenhof“**

Stellungnahmen der Behörden und sonstigen TÖB aus der frühzeitigen Beteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB (30.10. – 01.12.2023) mit Abwägung vom 06.06.2024

Lfd. Nr.	Behörde, Stellungnahme	Abwägungsentscheidung
27	<p>Regierungspräsidium Freiburg, Referat 21 - Kompetenzzentrum Energie, jetzt: Stabsstelle Energiewende, Windenergie und Klimaschutz, 30.11.2023</p> <p>Wir bedanken uns für die Beteiligung. Zu den Belangen des Klimaschutzes im Zusammenhang mit den o.g. Planungen wird wie folgt Stellung genommen:</p> <p>(1) Unter Berücksichtigung der internationalen, europäischen und nationalen Klimaschutzziele und -Maßnahmen sollen die Treibhausgasemissionen in Baden-Württemberg gemäß § 10 Abs. 1 Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz Baden-Württemberg (KlimaG BW) bis zum Jahr 2030 um mindestens 65 Prozent gegenüber dem Stand von 1990 reduziert werden. Bis zum Jahr 2040 wird die Netto-Treibhausgasneutralität angestrebt. Der Sektor Energiewirtschaft muss hierzu nach § 10 Absatz 2 KlimaG BW einen Beitrag von 75 Prozent im Vergleich zu den Treibhausgasemissionen des Jahres 1990 leisten.</p> <p>(2) Bezogen auf die Potenziale in Baden-Württemberg kommt dabei dem Ausbau der Stromerzeugung durch Photovoltaikanlagen neben dem Ausbau der Windkraft eine Schlüsselrolle zu.¹ Der Großteil des Zubaus soll dabei durch Photovoltaikanlagen an Gebäuden erzeugt werden. Freiflächenanlagen spielen jedoch eine wichtige ergänzende Rolle und sind für das Erreichen der künftigen Ausbauziele des Landes und die Erzeugung preiswerten Stroms unabdingbar.</p> <p>1 Teilbericht Sektorziele 2030, https://www.zsw-bw.de/fileadmin/user_upload/PDFs/Pressemitteilungen/2022/220624_Teilbericht_Sektorziele_BW.pdf 2 Siehe Teilbericht Sektorziele (Fußnote 1), S. 45.</p> <p>Um die Klimaziele des Landes zu erreichen, müssen 0,5 % der Gesamtfläche Baden-Württembergs für Freiflächen-Photovoltaikanlagen genutzt werden, das entspricht 1,2 % aktuell der landwirtschaftlich genutzten Fläche des Landes.² Die Lücke zwischen der voraussichtlich in Zukunft benötigten Strommenge und der mit der heute installierten Leistung von Anlagen zur Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien erzielbaren Strommenge ist so groß, dass jede neue Anlage benötigt wird, um diese Lücke zu verkleinern.</p> <p>(3) Bei der Abwägungsentscheidung des Gemeinderats ist zu beachten, dass der Ausbau der erneuerbaren Energien, insbesondere der Solarenergie, nach § 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) sowie nach § 22 Nummer 2 KlimaG BW im überragenden öffentlichen Interesse liegt und bis zum Erreichen der Treibhausgasneutralität als vorrangiger Belang in die Schutzgüterabwägung einzustellen ist. Durch diese gesetzliche Festlegung werden Vorhaben im Bereich der erneuerbaren Energien in der Abwägung mit anderen Schutzgütern entsprechend ihrer Bedeutung für das</p>	

**Stadt Bräunlingen, Stadtteil Bräunlingen
Bebauungsplan „Solarpark Agri-PV Eichenhof“**

Stellungnahmen der Behörden und sonstigen TÖB aus der frühzeitigen Beteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB (30.10. – 01.12.2023) mit Abwägung vom 06.06.2024

Lfd. Nr.	Behörde, Stellungnahme	Abwägungsentscheidung
	<p>Erreichen des Landesklimaschutzziels höher gewichtet und ihnen wird in der Regel ein Vorrang eingeräumt, wobei die Umstände des Einzelfalls in den Abwägungs- und Ermessensentscheidungen zu berücksichtigen sind. Andere Belange (Landschaftsbild, Landwirtschaft, ...), die der Ausweisung der Freiflächen-Photovoltaikanlage entgegenstehen, können daher nur noch in atypischen Ausnahmefällen überwiegen.</p> <p>(4) Ebenfalls ist die Förderfähigkeit nach dem EEG zu beachten. Die Förderfähigkeit nach dem EEG ist zwar keine Voraussetzung für die Aufstellung des Bebauungsplans, aber als Belang, der für den konkreten Standort spricht, im Rahmen der Abwägung zu beachten.</p> <p>Das EEG sieht als Standorte für Solarparks im Wesentlichen Konversionsflächen und Seitenrandstreifen entlang von Autobahnen und Schienenwegen vor. Mit der Freiflächenöffnungsverordnung (FFÖ-VO) hat Baden-Württemberg von der Länderöffnungsklausel auf Grundlage des Erneuerbare-Energien-Gesetz Gebrauch gemacht und Flächen auf Acker- und Grünland in benachteiligten landwirtschaftlichen Gebieten geöffnet.</p> <p>Auch Agri-PV-Anlagen sind unter den Voraussetzungen des § 48 Absatz 1 Nr. 5 förderfähig. Hierfür muss nach den Festsetzungen der Bundesnetzagentur die Anlage der DIN SPEC 91434 entsprechen.³ ³ Kostenlos verfügbar unter DIN SPEC 91434 - 2021-05 - Beuth.de. ⁴ Kostenlos verfügbar unter DIN SPEC 91434 - 2021-05 - Beuth.de</p> <p>(5) Mit der vorliegenden Planung möchte die Stadt Bräunlingen auf einer Fläche von ca. 16,34 ha mittels Bebauungsplan ein Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Solarpark Agri-PV Eichenhof“ festsetzen. Dort ist die Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage mit einem Jahresenergieertrag von ca. 8.200 MWh geplant. Das gegenständliche Verfahren setzt daher gemeinsam mit der im Parallelverfahren durchgeführten Änderung des Flächennutzungsplans die planungsrechtliche Grundlage für die Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage.</p> <p>Für den Standort spricht, dass sich die Sonderbauflächen im sog. benachteiligten Gebiet nach EEG und FFÖ-VO befindet und in unmittelbarer Nähe von Freileitungen liegen, die sich zur Einspeisung des produzierten Stroms eignen.</p> <p>Die Planung trägt zum notwendigen Ausbaupfad bei und ist unter Klimaschutzgesichtspunkten zu befürworten. Wir regen zudem an, auf die Voraussetzungen der DIN SPEC 91434 als Anforderung für die zu errichtende Agri-PV-Anlage in der Begründung zu verweisen.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zustimmend zur Kenntnis genommen.</p> <p>Kenntnisnahme</p>

**Stadt Bräunlingen, Stadtteil Bräunlingen
Bebauungsplan „Solarpark Agri-PV Eichenhof“**

Stellungnahmen der Behörden und sonstigen TÖB aus der frühzeitigen Beteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB (30.10. – 01.12.2023) mit Abwägung vom 06.06.2024

Lfd. Nr.	Behörde, Stellungnahme	Abwägungsentscheidung
	Es wird gebeten, die Stabsstelle Energiewende, Windenergie und Klimaschutz (per Mail an: StEWK@rpf.bwl.de) über das Ergebnis des Verfahrens zeitnah zu informieren.	Zustimmung
28	Regierungspräsidium Freiburg Referate 52 - 56 Gewässer, Boden, Störfall, Abfall Keine Stellungnahme	
29	Regierungspräsidium Freiburg Referat 44 - 47 Straßen, Verkehr (ohne Luftfahrt), 31.10.2023 Als Baulastträger von Bundes- und Landesstraßen sind wir vom o.g. Bebauungsplan nicht betroffen. Im weiteren Verfahren brauchen wir nicht gehört werden.	Kenntnisnahme
30	Regierungspräsidium Freiburg Forstdirektion, 27.10.2023 Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Solarpark Agri-Photovoltaik Eichenhof in der Stadt Bräunlingen liegt kein Wald im Sinne von § 2 LWaldG. Eine indirekte Betroffenheit von Waldflächen (z. B. Waldabstand, Ausgleichsmaßnahmen) ist in den zur Verfügung gestellten Unterlagen ebenfalls nicht erkennbar. Insofern sind forstrechtliche/-fachliche Belange von der Aufstellung des Bebauungsplanes nicht berührt. Im weiteren Verfahren ist eine Beteiligung der Forstverwaltung nur erforderlich, wenn eventuelle Planänderungen in ihren Auswirkungen Waldflächen betreffen können (z. B. externe Ausgleichsmaßnahmen im Wald).	Kenntnisnahme
31	Regierungspräsidium Stuttgart Referat 46.2/Luftfahrtbehörde, 27.11.2023 Das Plangebiet liegt außerhalb eines Bauschutzbereiches. Luftrechtliche Belange sind nicht tangiert. Gegen das Vorhaben bestehen keine Einwände.	Kenntnisnahme
32	Regierungspräsidium Freiburg, Abt. 9 – Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau, 16.11.2023 Stellungnahme Im Rahmen seiner fachlichen Zuständigkeit für geowissenschaftliche und bergbehördliche Belange äußert sich das Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau (LGRB) auf	

**Stadt Bräunlingen, Stadtteil Bräunlingen
Bebauungsplan „Solarpark Agri-PV Eichenhof“**

Stellungnahmen der Behörden und sonstigen TÖB aus der frühzeitigen Beteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB (30.10. – 01.12.2023) mit Abwägung vom 06.06.2024

Lfd. Nr.	Behörde, Stellungnahme	Abwägungsentscheidung
	<p>der Grundlage der ihm vorliegenden Unterlagen und seiner regionalen Kenntnisse zum Planungsvorhaben.</p> <p>Geotechnik Das LGRB weist darauf hin, dass im Anhörungsverfahren als Träger öffentlicher Belange keine fachtechnische Prüfung vorgelegter Gutachten oder von Auszügen daraus erfolgt. Sofern für das Plangebiet ein ingenieurgeologisches Übersichtsgutachten, Baugrundgutachten oder geotechnischer Bericht vorliegt, liegen die darin getroffenen Aussagen im Verantwortungsbereich des gutachtenden Ingenieurbüros. Eine Zulässigkeit der geplanten Nutzung vorausgesetzt, empfiehlt das LGRB andernfalls die Übernahme der folgenden geotechnischen Hinweise in den Bebauungsplan: 2 Das Plangebiet befindet sich auf Grundlage der am LGRB vorhandenen Geodaten im Ausstrichbereich von Gesteinen des Oberen Muschelkalks (inkl. Trigonodusdolomit). Diese werden örtlich von quartären Lockergesteinen (holozäne Abschwemmungen) mit im Detail nicht bekannter Mächtigkeit überlagert. Mit einem oberflächennahen saisonalen Schwinden (bei Austrocknung) und Quellen (bei Wiederbefeuchtung) des tonigen/tonig-schluffigen Verwitterungsbodens ist zu rechnen. Verkarstungserscheinungen (offene oder lehmgefüllte Spalten, Hohlräume, Dolinen) sind nicht auszuschließen. Nach Auswertung des digitalen Geländemodells befinden sich innerhalb des Plangebiets Verkarstungsstrukturen. Sollte eine Versickerung der anfallenden Oberflächenwässer geplant bzw. wasserwirtschaftlich zulässig sein, wird auf das Arbeitsblatt DWA-A 138 (2005) verwiesen und im Einzelfall die Erstellung eines entsprechenden hydrologischen Versickerungsgutachtens empfohlen. Wegen der Gefahr der Ausspülung lehmgefüllter Spalten ist bei Anlage von Versickerungseinrichtungen auf ausreichenden Abstand zu Fundamenten zu achten. Bei etwaigen geotechnischen Fragen im Zuge der weiteren Planungen oder von Bauarbeiten (z. B. zum genauen Baugrundaufbau, zu Bodenkennwerten, zur Wahl und Tragfähigkeit des Gründungshorizonts, zum Grundwasser, zur Baugrubensicherung, bei Antreffen verkarstungsbedingter Fehlstellen wie z. B. offenen bzw. lehmgefüllten Spalten) werden objektbezogene Baugrunduntersuchungen gemäß DIN EN 1997-2 bzw. DIN 4020 durch ein privates Ingenieurbüro empfohlen.</p> <p>Boden Zur Planung sind aus bodenkundlicher Sicht keine Hinweise oder Anregungen vorzutragen.</p> <p>Mineralische Rohstoffe Zum Planungsvorhaben sind aus rohstoffgeologischer Sicht keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzubringen.</p>	<p>Die Angaben zur Geotechnik werden, sofern für den Bau des Solarparks relevant, in die Hinweise zum Bebauungsplan aufgenommen (Ziff. 2.3.10)</p>

Stadt Bräunlingen, Stadtteil Bräunlingen
Bebauungsplan „Solarpark Agri-PV Eichenhof“

Stellungnahmen der Behörden und sonstigen TÖB aus der frühzeitigen Beteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB (30.10. – 01.12.2023) mit Abwägung vom 06.06.2024

Lfd. Nr.	Behörde, Stellungnahme	Abwägungsentscheidung
	<p>Grundwasser Das LGRB weist darauf hin, dass im Anhörungsverfahren des LGRB als Träger öffentlicher Belange von Seiten der Landeshydrogeologie und -geothermie (Referat 94) keine fachtechnische Prüfung vorgelegter Gutachten oder von Auszügen daraus erfolgt. Sofern für das Plangebiet ein hydrogeologisches Übersichtsgutachten, Detailgutachten oder hydrogeologischer Bericht vorliegt, liegen die darin getroffenen Aussagen im Verantwortungsbereich des gutachtenden Ingenieurbüros.</p> <p>Auf die Lage des Plangebietes in Schutzzone IIIB des festgesetzten Wasserschutzgebiets „WSG GUTTERQUELLE DONAUESCHINGEN“ (LUBW Nr.: 326-077) wird hingewiesen. Aus hydrogeologischer Sicht wird seitens des LGRB bei der Planung von Photovoltaikanlagen allgemein darauf hingewiesen, dass zu prüfen ist, ob durch die Eingriffe in den Untergrund (Bau der Fundamente, Anlage der Kabeltrassen, Schaffung von Zufahrten zu den Standorten) die Schutzfunktion der Grundwasserüberdeckung beeinträchtigt wird. Zudem wird darauf hingewiesen, dass beim Bau und Betrieb von Photovoltaikanlagen wassergefährdende Stoffe (z. B.: Hydrauliköl, Schmieröl, Schmierfett, Transformatoröl) eingesetzt werden und deshalb für konkrete Standorte sicherzustellen ist, dass es hierdurch nicht zu einer nachteiligen Veränderung der Grundwasserqualität und -quantität kommt. Im Planbereich findet derzeit keine Bearbeitung des LGRB zu hydrogeologischen Themen statt.</p> <p>Bergbau Die Planung liegt nicht in einem aktuellen Bergbaugebiet. Nach den beim Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau vorliegenden Unterlagen ist das Plangebiet nicht von Altbergbau oder künstlich geschaffenen Althohlräumen (bspw. Stollen, Bunker, unterirdische Keller) betroffen.</p> <p>Geotopschutz Im Bereich der Planfläche sind Belange des geowissenschaftlichen Naturschutzes nicht tangiert.</p> <p>Allgemeine Hinweise Die lokalen geologischen Untergrundverhältnisse können dem bestehenden Geologischen Kartenwerk, eine Übersicht über die am LGRB vorhandenen Bohrdaten der Homepage des LGRB (https://www.lgrb-bw.de) entnommen werden. Des Weiteren verweisen wir auf unser Geotop-Kataster, welches im Internet unter der Adresse https://lgrb-bw.de/geotourismus/geotope (Anwendung LGRB-Mapserver Geotop-Kataster) abgerufen werden kann.</p>	<p>Die Hinweise zum Grundwasser werden übernommen (Ziff. 2.3.10 Hinweise zum Bebauungsplan). Entsprechende Vorkehrungen zum Grundwasserschutz werden getroffen (z.B. wasserdichte Wanne bei Trafos, der Einsatz von ZMA-Legierungen und: Zink wird auf ein Minimum gesetzt).</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Die allgemeinen Hinweise werden übernommen (Ziff. 2.3.10 Hinweise zum Bebauungsplan).</p>

**Stadt Bräunlingen, Stadtteil Bräunlingen
Bebauungsplan „Solarpark Agri-PV Eichenhof“**

Stellungnahmen der Behörden und sonstigen TÖB aus der frühzeitigen Beteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB (30.10. – 01.12.2023) mit Abwägung vom 06.06.2024

Lfd. Nr.	Behörde, Stellungnahme	Abwägungsentscheidung
33	Regierungspräsidium Stuttgart Landesamt für Denkmalpflege Keine Stellungnahme	Kenntnisnahme
34	Stadtverwaltung Hüfingen 20.11.2023 Von Seiten der Stadt Hüfingen gibt es zum o.g. Verfahren keine Anmerkungen.	Kenntnisnahme
35	Stadtverwaltung Bad Dürkheim Keine Stellungnahme	
36	Gemeindeverwaltung Brigachtal, 06.11.2023 Die Gemeinde Brigachtal hat die Planungsabsichten der Stadt Bräunlingen geprüft, mit dem Ergebnis, dass sie keine Einwände bezüglich des Planungsentwurfs hat. Im weiteren Verfahren wird keine weitere Beteiligung gewünscht.	Kenntnisnahme
37	Stadtverwaltung Villingen-Schwenningen, 26.10.2023 Von Seiten der Stadt Villingen -Schwenningen bestehen keine Einwände. Anregungen und Bedenken werden keine vorgebracht.	Kenntnisnahme
38	Stadtverwaltung Geisingen, 21.11.2023 Seitens der Stadt Geisingen werden keine Bedenken und Anregungen vorgetragen. Eine weitere Beteiligung am Verfahren ist nicht erforderlich.	Kenntnisnahme
39	Stadtverwaltung Vöhrenbach Keine Stellungnahme	
40	Stadtverwaltung Blumberg, 15.11.2023 Die Belange der Stadt Blumberg sind bei der Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Solarpark Agri Photovoltaik Eichenhof“ auf der Gemarkung Bräunlingen nicht betroffen. Daher gehend, gibt es seitens der Stadt Blumberg keine Anregungen und Einwände. Für das weitere Verfahren wünschen wir viel Erfolg	Kenntnisnahme

Stadt Bräunlingen, Stadtteil Bräunlingen
Bebauungsplan „Solarpark Agri-PV Eichenhof“

Stellungnahmen der Behörden und sonstigen TÖB aus der frühzeitigen Beteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB (30.10. – 01.12.2023) mit Abwägung vom 06.06.2024

Lfd. Nr.	Behörde, Stellungnahme	Abwägungsentscheidung
41	Gemeindeverwaltung Eisenbach (HSW), 26.10.2023 Die Gemeinde Eisenbach (Hochschwarzwald) hat keine Einwände gegen die Aufstellung des Bebauungsplans. Eine weitere Beteiligung am Verfahren ist nicht gewünscht.	Kenntnisnahme
42	Gemeindeverwaltung Wutach Keine Stellungnahme	
43	Stadtverwaltung Löffingen, Stadtbauamt Keine Stellungnahme	

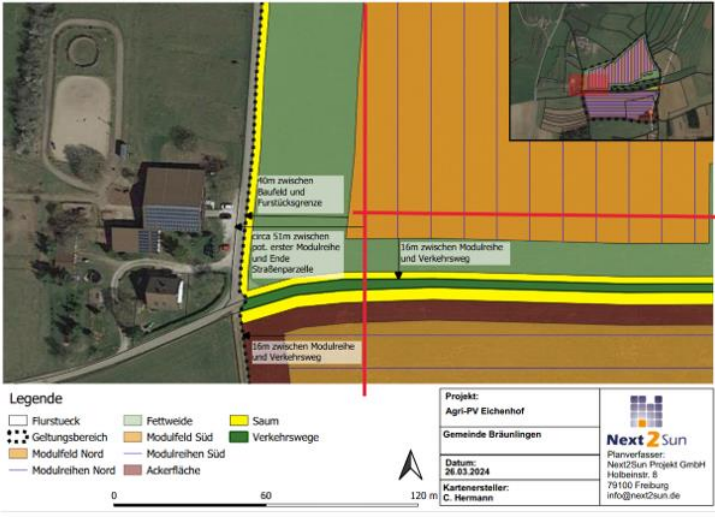
Stadt Bräunlingen, Stadtteil Bräunlingen**Bebauungsplan „Solarpark Agri-PV Eichenhof“**

Stellungnahmen der Öffentlichkeit aus der frühzeitigen Beteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB
(30.10. – 01.12.2023) mit Abwägungsentscheidung vom 06.06.2024

Lfd. Nr.	Behörde, Stellungnahme	Abwägungsentscheidung
1	<p>Bürger Nr. 1, Bräunlingen (Der Name ist der Verwaltung bekannt) Schreiben vom 02.02.2024 (außerhalb der Beteiligungsfrist)</p> <p>Da wir erst diesen Montag, den 05.02.2024, das Protokoll der Sitzung vom 05.10.2023 erhalten haben, möchten wir Ihnen als direkte Angrenzer hiermit kurz unsere Bedenken mitteilen.</p> <p>Wir sehen die Größe des Solarparks Eichenhof mit 22 ha kritisch, da er mitten in einem Naherholungsgebiet auf einer Hochebene in so exponierter Lage entstehen soll und sich auch nachteilig für die schön angelegten Lehrpfade auswirkt. Unseres Erachtens wäre ein Platz z.B. an der viel befahrenen B 31 optisch viel unauffälliger und In der Landschaft weniger störend, so wie dies vielerorts praktiziert wird.</p> <p>Weiterhin sehen wir eine immense Wertminderung unseres angrenzenden Hofes Döggingerstr. 44. Da dies für uns der Ort der Ruhe und Erholung ist, bereiten uns und den Tieren auf dem Hof die dann fehlende natürliche Umgebung, der zu erwartende Elektromog und naturfremde Geräusche große Sorgen.</p> <p>Für eine Berücksichtigung unserer Bedenken wären wir dankbar und sehen einer baldigen Rückmeldung mit großem Interesse entgegen.</p> <p><u>Schreiben vom 22.04.2024:</u></p> <p>Gestern haben wir den aktuellen Plan zum Agri Solarpark vom Planungsbüro Ruppel erhalten. Dieser stimmt leider nur zum Teil mit den Angaben vom Ortstermin mit Herrn Schwörer überein.</p> <p>Im Anhang finden Sie die Abstände in rot eingezeichnet, die uns Herr Schwörer zusammen mit seinem Sohn Martin vor Ort aufgezeigt und abgeschritten haben, diese wären: 26 m Abstand zwischen Modulreihe und Verkehrsweg Richtung Hüfingen, die als Wendefläche benötigt werden.</p> <p>Die 40 m Abstandslinie zwischen Baufeld und Flurstücksgrenze soll sich auch durch den südlichen Solarpark durchziehen, so dass es dort zum Feldweg hin anstatt der jetzt eingezeichneten 10 m auch 40 m Abstand gibt . Mit diesen angegebenen Abständen würden wir uns im Hinblick auf eine gute Nachbarschaft zufriedengeben.</p> <p>Außerdem wäre für uns von Interesse, ob es einen Zaun um den Solarpark geben wird oder nicht und wenn ja, wo dieser genau eingeplant wird. Aus dem Plan konnten wir nur die max. Höhe von 3 m und den Bodenabstand von 15 cm herauslesen, Herr Schwörer will eigentlich keinen Zaun, falls es</p>	<p>Die Größe des Solarparks ist mit herkömmlichen (Südausrichtung der Module, enge Modulabstände) nicht vergleichbar, da es sich um Agri-PV handelt, wo die Module einen Abstand von ca. 10 m haben.</p> <p>Durch die Agri-PV-Anlage wird kein unzulässiger Elektromog verursacht Der im Bebauungsplan eingetragene Abstand von 40 m wurde zum Schutz der Nachbarbebauung gewählt und geht weit über den durch die LBO vorgegebenen Grenzabstand hinaus. Die Geräusentwicklung liegt weit unter der für den Außenbereich (Mischgebiet) geltenden Lärmwerte der TA-Lärm.</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Die Konkretisierung der Wendeflächen erfolgt erst im Zuge der technischen Planung der Agri-PV-Anlage.</p> <p>Das Baufenster in der Südhälfte des Bebauungsplanes wird an der Westseite zurückgenommen, sodass die Baugrenze in Verlängerung der Baugrenze in der nördlichen Hälfte des Bebauungsplanes (Westseite) zu liegen kommt.</p>

Stadt Bräunlingen, Stadtteil Bräunlingen
Bebauungsplan „Solarpark Agri-PV Eichenhof“

Stellungnahmen der Öffentlichkeit aus der frühzeitigen Beteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB
 (30.10. – 01.12.2023) mit Abwägungsentscheidung vom 06.06.2024

Lfd. Nr.	Behörde, Stellungnahme	Abwägungsentscheidung
	<p>aber doch einen Zaun geben sollte, wäre es weniger störend, wenn die Höhe auf ein Minimum beschränkt würde.</p> 	<p>Die Anlage eines Zaunes ist derzeit noch nicht abschließend geplant. Die Bebauungsvorschriften werden dahingehend geändert, dass die Baugrenzen nicht überschritten werden, davon ausgenommen sind jedoch Einfriedigungen als Drahtzaun, Stabmatenzaun oder Weidezaun (kein Solarzaun) bis 1,60 m Höhe, gemessen ab fertiger Geländehöhe.</p>

Bearbeiter im Auftrag der Stadt Bräunlingen

Datum: 06.06.2024
 Planungsbüro Dipl.-Ing. Ulrich Ruppel, Waldkirch
 Büro Arcus, Hildegard Körner, Bräunlingen